

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklärungen.pdf>

Kauf p[e]r: 400. f: vnd .2. f: fol: 1.
Leýkhaufs

Wolf Wagner aus der Kinrieth, vnd Anna
dessen Eheweib selbst zugegen, Bekhennen
vnd verkaufen mit Consens des churf[ü]r[s]tl[ichen]
Pflegamts Waldtmünchen ihre seith dem .9.
april .1707. Erbrechtsweis ingehabte Söldten
derohrten mit aller rechtlichen ein: vnd zue=
gehör zu dorf vnd Veldt nicht hieruon be=
sondert noch ausgenommen gleich Sýe solche
ingehabt genutzt, vnd genossen haben, von
welcher iehrlich gemelten Pflegamt zu
Geörgi: oder Michäeli .1. f: 30. x: Züns
ain fas[t]nacht hennen, dan .3. pfundt
hof schmalz verraicht, Jtem ain tag
Mähen .2. tag schneiden, vnd ain tag
hackhen scharwerch verricht: oder das gelt
dafür bezalt werden mues, auch im
ýbrigen aldahin mit der Manschaft, Rais,
Steur, Scharwerch zum Schlos, vf begebente
Verenderung mit dem zehenten pfening
handtlang, vnd all andern Pottmessigkeiten
vnd[er]worfen, vnd Beý gethon ist, dem Ehr=
bahnen Hanns Geörgen Ströckh aus ersagter
Kinrieth, vnd Veronica dessen Eheweib
all deren Erben, vnd nachkhommen vmb .200. f:
dan absonderlich .2. oxen pr: 38. f: 1. deto
.15. f: 2. zweý Jehrling .15. f: 2. Beschlagene Wägen
.30. f: 1. pflueg, vnd .2. Eiden .5. f: 2. Eiserne
höllhäfen .6. f: 1. halmbstuehl .3. f: 1. Paumb
Seeg [Baumsäge] .1. f: 25 S: V: Fuetter Tunget .5. f:

die verhandtene füettereý, als heu, Stro, vnd
Gromath .28. f: 3. S: V: Schweinl .4. f: wúnnter
vnd Sommerpau .40. f: haus, vnd paumanns=
fahnus .10. f: zusammen pr: 200. f: in einer
Summa vmb, vnd pr: 400. f: sambt .2. f: Leý=
khaufs, welchen khaufes volgentergestalten
zubezahlen versprochen, Als Erstlichen zur
angab gleich heunt dato woran aber des Kaufers
Eheweib .100. f: heurath gueth abgehen .200. f:
Jtem will Er vf khombente heýl:[ige] Bartolomei
anno dis .10. f: in nachfristen erlegen, vnd mit
solch Leztern solang continuirn bis der völlige
khaufschilling allerdings entricht, vnd bezalt
sein würdt, deme nun in ain: so andern nach
zu khommen, haben beede thaill Beý ghrt [Gericht] hierýber
handtstreichlichen angelobt. actum den .3. Jenner
.1733.

Zeugen

Adam Puechschmidt von Kazbach, vnd hanns
Clainer von Ponholz

Ausnamb hierauf.

Vorgedachte Eheleuth haben ihr vnder heun=
tigen dato ihren tochtermann Hanns Geörgen
Ströckhen zu khaufen gegebenen Söldten
Volgentes zur Lebenslang ausgenommen,
als
Erstlichen die frey[e], vnd vnuertribene [unvertriebene]
herberg vf der wohnstuben, khundten,

.2.

oder wolten Sÿe sich aber mit einander
nit vertragen, were khauffer schuld^tig
dennen verkhauf^{er}n eine and[ere] her=
berg zuuerschaffen, vnd ihnnen holz,
vnd Liecht nach zu fiehren, wobeÿ aber
der verkhauffer die helfte Kosten beÿ=
tragen mieste.

Andertens soll khauffer dennen verkhauffer
Jehrlich zu ihrer vnderhalt .2 ½ . Ell Khorn
.1. Ell gersten, vnd .1. Ell Habern Jngleichen,

Drittens zu fietterung einer Khuee das
benöttigte gsodt, dan .15. schidt haaber: vnd
.5. schidt gerst[en] stro, Jtem in der Point, vnd
vf dem Pach bis zu dem äpfel paumb .2.
ausgesteckhte fleckh yberlassen, welche der
verkhauffer solang Er lebt, vnd fort khan,
allein: hienach aber der Kaufer, vnd die
ausnember vf gleichen thaill Mähen,
vnd heugen miessen.

Viertens mues der khauffer dennen ver=
khauf^{er}n iehrlich .1. Camber [Chamer] Viertl Lein aus=
pauen, Jtem zu Krauth, vnd Rueben .6.
Pifang Veldt wo khauffer das seinige hat
nit der Lengst, vnd nit die khürzesten yber:
dan ain S: V: Schweinl, ain Schaf .2. gäns, vnd
.3. hennen Laufen: auch vf dem poden
im Stall, vnd Stadl die Benöttigte ohrt auszaigen

Fünftens nemben ihnen die verkhauffer
den dritten thaill von all erwachsenten
obst, vnd dabeÿ .4. Kerschpäumbl als .2.
im Eckh, vnd .2. im paintl, auch .1. petl
im Sambgarten, vnd die Ligerstatt
in der Stuben Cammer aus

Seckstens [Sechstens] ist zu wissen das wan ain thaill
von den ausnemb^{er}n vor dem ande[ren] ver=
sterben solte, so fahlet von der ausge=

nommenen Leutherung nichts anhaimbs
sondern es mieste dem Lezt Lebenten
ain: vnd anders ohnwaigerlich gefolgt
werden, nach Beeder ableben aber fahlet
alles anhaimbs, vnd zum guett, deme
nun in ain: so andern nachzukommen
haben Beede thaill Beÿ gericht hierÿber
handstraichlichen angelobt. actum et
Testes ut Spura

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 177\StaAm 19122017\Streck Ku 4 BP 177 33_35.docx